

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Mügeln**

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie § 4 des Sächsisches E-Government-Gesetzes vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718) i.V.m. §§ 2, 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Mügeln beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentlich bekannt zu machen sind Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstige Verfügungen der Stadt Mügeln, deren öffentliche Bekanntmachung und/oder Bekanntgabe durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mügeln „Mügeln Anzeiger“ auf der Internetseite der Stadt Mügeln ([www.stadt-muegeln.de](http://www.stadt-muegeln.de)) soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
- (4) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

## **§ 2**

### **Amtsblatt der Stadt Mügeln**

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mügeln auf der Internetseite der Stadt Mügeln ([www.stadt-muegeln.de](http://www.stadt-muegeln.de)) öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.
- (2) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mügeln, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte.

## **§ 3**

## **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellung, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dann
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 angeordneten Niederlegungsfrist als vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mügeln, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 2.

## **§ 4**

### **Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Mügeln ([www.stadt-muegeln.de](http://www.stadt-muegeln.de)) erfolgen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen, soweit sie damit nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung gilt mit ihrer Durchführung als vollzogen.
- (4) Der Tag der Notbekanntmachung ist dem Original des jeweiligen bekannt gemachten Gegenstandes zu vermerken.

## **§ 5**

### **Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mügeln auf der Internetseite der Stadt Mügeln ([www.stadt-muegeln.de](http://www.stadt-muegeln.de)) soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

- (2) Die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Mügeln sowie des Hauptausschusses erfolgt gemäß Absatz 1 und § 1 dieser Satzung.
- (3) Mit dem Ablauf des Erscheinungstages an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mügeln auf der Internetseite der Stadt Mügeln ([www.stadt-muegeln.de](http://www.stadt-muegeln.de)) öffentlich zugänglich gemacht wird, gilt die ortsübliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.
- (4) Der Tag der ortsüblichen Bekanntgabe bzw. ortsüblichen Bekanntmachung ist auf einem Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mügeln, in dem die ortsübliche Bekanntgabe bzw. ortsübliche Bekanntmachung erfolgte, zu vermerken.

## § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Mügeln vom 12.01.2011 außer Kraft.

Mügeln, 03.02.2020



Ecke  
Bürgermeister



### Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.